



Ingenieurkammer Thüringen • Gustav-Freytag-Str. 1 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Der Präsident

Anschrift: Gustav-Freytag-Str.
99096 Erfurt
Telefon: 0361
Telefax: 0361
E-Mail: info@ikth.de
Internet: http://www.ikth.de

Thüringer Landtag
Zuschrift
71754

zu Drs. 7/1584

Datum: 19. November 2020

Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung.
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
-Drucksache 7/1584-

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Ministerialrat Heilmann,

wir bedanken uns, dass der Ingenieurkammer Thüringen die Gelegenheit gegeben wird, zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU „Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung“ (Drucksache 7/1584) Stellung zu nehmen.

Die Ingenieurkammer Thüringen vertritt als Körperschaft öffentlichen Rechts die berufsständischen Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem von der Kammer geführten Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

Der im o. g. Gesetzentwurf vorgesehene einheitliche Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung von 1.000 Metern kann nach unserem Dafürhalten nur in bestimmten Fällen dazu beitragen, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu erhöhen. Da durch die undifferenzierte Festlegung eines verbindlichen Mindestabstandes die angemessene Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten nicht uneingeschränkt möglich ist, erscheint die Festlegung eines Abstandes zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung zweckmäßig, in dessen Bestimmung Ergebnisse technischer Bewertungen bzw. wissenschaftlicher Untersuchungen eingehen. Ein starrer Mindestabstand für alle Anwendungsfälle ist ein zu weit gefasster Kompromiss.

Aufgrund der kontrovers geführten Diskussion zur Aufstellung von Windenergieanlagen liegt eine entsprechende Anzahl von Studien vor, die sich mit der Nutzung der Windenergie kritisch auseinandersetzen. Insbesondere die massive Veränderung des Landschaftsbildes und auftretende Emissionen werden thematisiert. Auch gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Anwohnern werden mit dem Betrieb der Anlagen in Verbindung gebracht. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, Tieffrequenzschall und Infrarot schall messtechnisch verlässlich zu erfassen und belastbar zu bewerten. Die physikalische Grundlage von Schall sind periodische Luftdruckschwankungen, wobei die subjektiv empfundene Lautstärke (in dB) in Abhängigkeit der Größe und der Anzahl der Windenergieanlagen sowie der Entfernung zur

Windenergieanlage unterschiedlich ist und als ein periodisches Geräusch wahrgenommen wird.

Insofern regen wir an, technische Bewertungen und Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen bei der Festlegung des jeweilig geeigneten Mindestabstandes angemessen zu würdigen.

In die Festlegung des jeweilig akzeptablen Mindestabstandes sollten deshalb unterschiedliche Kriterien einbezogen werden.

Neben dem Verhältnis der Höhe der Windenergieanlage zum Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohngrundstücken sollte auch die Anzahl der Windräder (Windpark) Einfluss auf die Festlegung eines größeren Abstandes zur Wohnbebauung haben.

Hier könnte beispielsweise ein „Richtwert“ zum Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung eingeführt werden, der der zehnfachen Achsenhöhe der Windenergieanlage entspricht.

Mit freundlichen Grüßen